



Stadt Halle (Saale)  
Der Oberbürgermeister  
Rechnungsprüfung

11. November 2020

**Beschlusskontrolle zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 29.10.2020**  
**Antwort auf die Anfrage von Herrn Bönisch**  
**Vorlagennummer: VII/2020/01752**  
**Top: Ö 7.1– Bericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung zum Thema**  
**Zusammenstellung der von den Fachbereichen, Verwaltungseinheiten und**  
**Eigenbetrieben der Stadt Halle (Saale) gemeldeten externen Gutachten, unabhängigen**  
**und geistigen Diensten Dritter gegen Entgelt**

Herr Bönisch fragte nach zu den aktuellen Grenzen für die freihändigen Vergaben nach VOB und VOL im Jahr 2019.

**Antwort der Verwaltung**

Bei der Freihändigen Vergabe handelt es sich um ein Verfahren zur Vergabe von Aufträgen mit einem Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte. Hierzu werden in der VOL/A und der VOB/A Zulässigkeitsvoraussetzungen geregelt. Daneben gibt es Wertgrenzen, bis zu denen ohne Einzelfallprüfung eine Freihändige Vergabe erfolgen kann. Bei der Freihändigen Vergabe werden Aufträge ohne ein förmliches Verfahren vergeben, es gelten aber auch dabei die Grundsätze des Vergaberechts. Bei den nachfolgenden Zahlenwerten handelt es sich um Nettowerte.

**Freihändige Vergabe bei Bauleistungen:**

Im Jahre 2019 betrug der EU-Schwellenwert bei Bauaufträgen 5.548.000,00 Euro. Gemäß § 3 Nr. 3 VOB/A werden Bauleistungen bei Freihändiger Vergabe in einem vereinfachten Verfahren vergeben. § 3a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-6 VOB/A regelt die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Freihändige Vergabe von Bauleistungen. Gemäß § 3a Abs. 3 Satz 2 VOB/A kann eine Freihändige Vergabe außerdem bis zu einem Auftragswert von 10.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen.

**Freihändige Vergabe bei Lieferungen und Dienstleistungen:**

Im Jahre 2019 betrug der EU-Schwellenwert bei Liefer- und Dienstleistungen 221.000,00 Euro. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Freihändige Vergabe regelt § 3 Abs. 5 Buchst. a) bis l) VOL/A. Gemäß der VO über Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A vom 16.12.2013 (GVBl. LSA S. 561) ist eine

Freihändige Vergabe zudem zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 25.000 Euro nicht übersteigt.

**Freihändige Vergabe bei freiberuflichen Leistungen:**

Hierbei ist ebenfalls auf den im Jahre 2019 geltenden EU-Schwellenwert von 221.000,00 Euro abzustellen. Allerdings ist auf Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, die VOL/A nicht anzuwenden; die Bestimmungen der Haushaltsordnungen bleiben dabei unberührt (§ 1 Satz 2 zweiter Anstrich VOL/A). Zur Definition der freiberuflichen Tätigkeit verweist die Vorschrift auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Bei der Vergabe von geistig-schöpferischen Leistungen an Freiberufler handelt es sich um Tätigkeiten, die sich grundlegend z. B. vom Herstellen eines Bauwerkes oder der Lieferung sonstiger marktüblicher Waren unterscheiden, sodass gemäß § 55 Abs. 1, 2. Halbsatz LHO diese grundsätzlich freihändig vergeben werden können.



René Simeonow  
amtierender Fachbereichsleiter